

Die Bedingungen der Sozialdemokratie.

N. Berlin, 24. Septbr. (Priv.-Tel.) Alle Fraktionen des Reichstages haben, wie es sich vor dem Zusammentritt des Hauptausschusses von selbst ergibt, gestern Beratungen abgehalten, in denen die aktuellen politischen Fragen besprochen wurden. Die Fraktion der Fortschrittlichen Volkspartei hat Beschlüsse nicht gefaßt, aber es herrschte Uebereinstimmung, daß der Eintritt der Sozialdemokratie in die Regierung durchaus zu begrüßen sei, und daß eine weitere Verschleppung der preußischen Wahlrechtsreform nicht mehr geduldet werden dürfe. Mit der Aufhebung des Artikels 9 der Reichsverfassung, die die Sozialdemokratie als eine der Voraussetzungen für ihren Eintritt in die Reichsregierung fordert, ist man in den Kreisen der Fortschrittlichen Volkspartei einverstanden. Auch von sozialdemokratischer Seite liegt ein Beschluß vor. Die sozialdemokratische Reichstagsfraktion und der Parliamentsausschuß haben gestern in gemeinsamer Sitzung aber in getrennter Abstimmung mit 55 gegen 10 und mit 25 gegen 11 Stimmen beschlossen, den Eintritt von Sozialdemokraten in eine etwa neu zu bildende Regierung unter folgenden Bedingungen zu billigen:

1) Uneingeschränktes Bekenntnis zu der Entschiedenheit des Reichstags vom 19. Juli 1917, mit der Vereichschaftserklärung, einem Völkerbund beizutreten, der auf der Grundlage der friedlichen Verhandlung aller Streitfälle und der allgemeinen Abrüstung beruht;

2) Vollkommen einwandfreie Erklärung über die belgische Frage, Wiederherstellung Belgiens, Verständigung über Entschädigung, ebenso Wiederherstellung Serbiens und Montenegros;

3) die Friedensschlüsse von Brest-Litowsk und Tarsis dürfen kein Hindernis für den allgemeinen Friedensschluß sein; sofortige Einführung der Zivilverwaltung in allen besetzten Gebieten. Bei Friedensschluß sind die besetzten Länder freizugeben, demokratische Volksvertretungen sind alsbald zu begründen;

4) Autonomie Elsaß-Lothringens für alle deutschen Bundesstaaten allgemeines, gleiches, geheimes und unmittelbares Wahlrecht. Der preußische Landtag ist aufzulösen, wenn nicht das gleiche Wahlrecht unverzüglich aus den Beratungen des Herrenhausauschusses hervorgeht;

5) Einheitlichkeit der Reichsleitung. Ausschaltung unverantwortlicher Nebenregierungen, Berufung von Regierungsvertretern aus der Parlamentsmehrheit oder aus Personen, die der Politik der Parlamentsmehrheit entsprechen. Aufhebung des Artikels 9 der Reichsverfassung; die politischen Veröffentlichungen der Krone und der Militärbehörden sind vor ihrer Veröffentlichung dem Reichskanzler mitzuteilen;

6) Sofortige Aufhebung aller Bestimmungen, durch die die Versammlungs- und Pressefreiheit eingeschränkt wurde; die Zensur darf nur auf rein militärische Fragen angewandt werden. (Fragen der Kriegsstrategie und Taktik, Truppenbewegungen, Herstellung von Kriegsmaterial). Einrichtung einer politischen Kontrollstelle für alle Maßnahmen, die aufgrund des Belagerungszustandes verhängt werden. Beseitigung aller militärischen Institutionen, die der politischen Beeinflussung dienen.

Im Anschluß an die Fraktionsitzungen fand gestern Abend noch eine interfraktionelle Besprechung statt, in der die Vertreter der Mehrheitsparteien über das Ergebnis ihrer Fraktionsberatungen berichteten.